



Spesen- und Vergütungsreglement

1. Spesen

1.1 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die nicht mit Vergütungen abgegoltenen Auslagen, welche im Interesse des Verbandes angefallen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden vom Verband nicht übernommen und sind von den Leistungsempfängern selbst zu tragen.

1.2 Grundsatz der Spesenrückerstattung

1.2.1 Grundsatz der Spesenrückerstattungen

Berechtigte Spesen gemäss Ziffer 1.3 (Fahrten mit Privatfahrzeug), 1.6 (Verpflegung) und 1.7 (Material) werden nur auf Verlangen und gegen Einreichung der entsprechenden Dokumente ausbezahlt:

- Für jede Ausgabe ist vom Leistungserbringer eine Quittung zu verlangen auf welcher mindestens das Datum, der bezahlte Betrag die erhaltene Leistung und der Leistungserbringer ersichtlich sein muss. Vergebungen (z.B. Trinkgeld) werden nicht rückvergütet.
- Sofern der Leistungserbringer nicht über eine Quittung verfügt, so ist Mittels Quittungsblock eine handschriftliche Quittung zu erstellen. Diese ist in jedem Fall vom Leistungserbringer zu unterzeichnen.

Endabrechnungen und Quittungen sind bis spätestens 14 Tage nach Ende des Anlasses dem Finanzchef einzureichen, mit Ausnahme der unter 1.3.2 genannten Reisespesen.

1.2.2 Spesen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaften

Die Nationalmannschaftsverantwortlichen sind für die Einhaltung des von der Swiss Streethockey zur Verfügung gestellten Budgets verantwortlich. Budgetüberschreitungen dürfen nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Finanzchef getätigt werden. Die Ausgaben sind stets den Budgetposten gebunden einzusetzen. Eine Kompensation mit anderen Budgetposten ist nur vorgängiger Rücksprache mit dem Finanzchef erlaubt.

Jeder Nationalmannschaftsverantwortliche haftet persönlich für nicht vorhandene Quittungen. Die Swiss Streethockey ist berechtigt, die quittungslosen Beträge vom Nationalmannschaftsverantwortlichen einzufordern.

1.2.3 Geldwechsel:

Erfolgt die Begleichung von Rechnungen in einer anderen Währung als CHF so muss der originale Wechselbeleg, auf welchem der Wechselkurs und das Datum des Wechsels ersichtlich sind, der Endabrechnung beizulegen.

1.2.4 Abrechnungsperiode:

Spesen können nur in der entsprechenden Abrechnungsperiode geltend gemacht werden und werden nicht rückwirkend ausbezahlt. Die Abrechnungsperiode einer Saison gilt jeweils vom 01.06.-31.05..



1.3 Spesenarten

1.3.1 Reisespesen für Nationalmannschaften

Kosten für Reisespesen werden hauptsächlich bezahlt, wenn Nationalmannschaften, deren Staff sowie Schweizer Schiedsrichter an im Ausland stattfindenden Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren teilnehmen (im Rahmen der Budgetvereinbarung, siehe 1.2.2 „Spesen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaften“). Bei der Wahl des Transportmittels (Car, Privatfahrzeuge, Flugzeug) sind die Wirtschaftlichkeit und die Dauer des Transportes zu berücksichtigen. Der Nationalmannschaftsverantwortliche kann dem Generalsekretariat ein bevorzugtes Transportmittel vorschlagen und muss eine definitive Teilnehmerliste dem Generalsekretariat einreichen. Das Generalsekretariat nimmt die Buchung nach Rücksprache mit dem Chef Leistungssport sowie dem Finanzchef vor.

Sollte ein Spieler, für welchen Reisespesen angefallen sind und welcher auf der definitiven Teilnehmerliste genannt wurde, die Reise nicht antreten, werden die anfallenden Stornogebühren dem jeweiligen Spieler weiterverrechnet. Die Spieler sind selber für eine Annullationskostenversicherung verantwortlich. Ausgenommen davon sind einzig das Nichtantreten der Reise infolge krankheits- oder unfallbedingten Gründen oder einer schwerwiegenden Krankheit/Todesfall in der Familie.

Eine Übernahme von anderen Reisespesen als bei Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren im Ausland muss vorgängig vom Vorstand Swiss Streethockey bewilligt werden.

1.3.2 Reisespesen für Funktionäre (Fahrten mit Privatfahrzeugen)

Grundsätzlich gilt, dass Fahrten mit Privatfahrzeugen nicht separat entschädigt werden.

Ausnahmen bilden namentlich und abschliessend folgende Fahrten:

- Fahrten von Vorstandsmitgliedern bei der Teilnahme an offiziellen Sitzungen (Vorstandssitzungen, Generalversammlungen/Präsidentenkonferenzen, etc.), bei Pokalübergaben sowie
- Fahrten der Mitglieder der administrativen Geschäftsstelle
- Fahrten von Mitgliedern der Kommissionen
- weitere Fahrten, welche im Voraus durch den Vorstand genehmigt wurden.

Sofern keine Fahrgemeinschaften gebildet werden, kann die Zahlung der Fahrtkosten abgewiesen werden.

Der Beitrag an genehmigte Fahrtkosten beträgt CHF 0.50 pro Kilometer, max. CHF 500 pro Finanzjahr. Entsprechende Verbandsmitglieder müssen beim Finanzchef den Anspruch geltend machen und eine Aufstellung der Kilometer vorlegen.

1.3.3 Übernachtungskosten

Kosten für Übernachtungen werden hauptsächlich bezahlt, wenn Nationalmannschaften, deren Staff, mitreisende Vorstandsmitglieder oder Funktionäre sowie Schweizer Schiedsrichter an im Ausland stattfinden Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren teilnehmen (im Rahmen der Budgetvereinbarung, siehe 1.2.2 „Spesen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaften“). Bei der Wahl von Hotels sind die Wirtschaftlichkeit sowie die Distanz zu den Spielorten zu berücksichtigen. Der Nationalmannschaftsverantwortliche kann dem Generalsekretariat ein bevorzugtes Hotel



vorschlagen und muss eine definitive Teilnehmerliste dem Generalsekretariat einreichen. Das Generalsekretariat nimmt die Buchung nach Rücksprache mit dem Chef Leistungssport sowie dem Finanzchef vor.

Sollte ein Spieler, für welchen Übernachtungskosten angefallen sind und welcher auf der definitiven Teilnehmerliste genannt wurde, die Reise nicht antreten, werden die anfallenden Stornogebühren dem jeweiligen Spieler weiterverrechnet. Die Spieler sind selber für eine Annullationskostenversicherung verantwortlich. Ausgenommen davon sind einzig das Nichtantreten der Reise infolge krankheits- oder unfallbedingten Gründen oder einer schwerwiegenden Krankheit/Todesfall in der Familie.

Eine Übernahme von anderen Übernachtungsspesen als bei Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren im Ausland muss vorgängig vom Vorstand Swiss Streethockey bewilligt werden.

1.3.4 Spesen für Verpflegungen

Kosten für Verpflegungsspesen werden hauptsächlich bezahlt, wenn Nationalmannschaften, deren Staff, mitreisende Vorstandsmitglieder oder Funktionäre sowie Schweizer Schiedsrichter an Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren teilnehmen (im Rahmen der Budgetvereinbarung, siehe 1.2.2 „Spesen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaften“). Bei der Wahl der Verpflegung (Catering, Restaurant) sind die Wirtschaftlichkeit und die lokalen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Vereinbarungen zu Verpflegungen können vom Nationalmannschaftsverantwortlichen direkt vorgenommen werden. Die Verpflegungskosten sind vor Ort mittels vom Swiss Streethockey abgegebenen EC-Karten zu begleichen.

Eine Übernahme von anderen Verpflegungsspesen als bei Weltmeisterschaften und/oder Vorbereitungsturnieren muss vorgängig vom Vorstand Swiss Streethockey bewilligt werden.

1.3.5 Material / Telefon

Nationalmannschaften: Material für Einkleidung bei Weltmeisterschaften muss vom Nationalmannschaftsverantwortlichen beim Generalsekretariat beantragt und vom Vorstand des Swiss Streethockey im Voraus der Anschaffung bewilligt werden (im Rahmen der Budgetvereinbarung, siehe 1.2.2 „Spesen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaften“).

Funktionäre: Spesen für Materialgebrauch oder Telefonate sind bei den Funktionären in der Entschädigung enthalten.

Vorstandsmitglieder: Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Abgeltung für den anteiligen Gebrauch an privater Infrastruktur (z.B. Material und Telefonate) von CHF 300.

administrative Geschäftsstelle: Die Mitglieder der administrativen Geschäftsstelle reichen zur Rückvergütung bei Materialverwendungen oder verrechneten Telefongesprächen eine detaillierte Aufstellung dem Finanzchef ein.

Strafkommision: Bei den Mitgliedern der Strafkommision ist die Abgeltung für den anteiligen Gebrauch an privater Infrastruktur (z.B. Material und Telefonate) in der Vergütung (siehe 2.3.2) enthalten.

Sportkommissionen: Mitglieder der Sportkommission haben Anspruch auf eine pauschale Abgeltung für den anteiligen Gebrauch an privater Infrastruktur (z.B. Material und Telefonate) von maximal CHF 300. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Anspruches.



Marketingkommission: Mitglieder der Kommissionen können Anspruch auf eine pauschale Abgeltung für den anteiligen Gebrauch an privater Infrastruktur (z.B. Material und Telefonate) von maximal CHF 300 geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Anspruches.

1.3.6 Hallen- oder Platzmieten

Der Nationalmannschaftsverantwortliche kann dem Generalsekretariat einen bevorzugten Trainingsort vorschlagen. Das Generalsekretariat ist für die Buchung unter Rücksprache mit dem Chef Leistungssport sowie dem Finanzchef verantwortlich, damit keine Terminkollisionen mit Meisterschafts- und Cupspielen möglich sind.

2. Vergütungen

2.1 Definition der Vergütungen

Als Vergütungen im Sinne dieses Reglements gelten Entschädigungen für die Tätigkeiten des Verbandes.

2.2 Maximalbetrag der Vergütungen

Grundsätzlich werden keine Vergütungen an einzelne Personen über CHF 2'300 ausbezahlt, auch wenn eine Kumulation von Ämtern vorliegt (ab CHF 2'300 besteht ein Anstellungsverhältnis).

2.3 Vergütungsarten

2.3.1 Vergütung von Vorstandsmitgliedern Swiss Streethockey

Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung von CHF 1'500 pro Saison.

Leistungsabhängige Entschädigungen (z.B. zusätzlich übernommene Aktivitäten, Pokalübergaben, etc.) im Maximalbetrag von CHF 400 pro Saison können für die Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten und für den Präsidenten durch die Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Bei untersaisonalen Aus- oder Eintritt hat das jeweilige Vorstandsmitglied Anspruch auf die Entschädigung pro rata.

2.3.2 Vergütung Rekursinstanz

Die Arbeit der Rekursinstanz wird mit max. CHF 1'200 jährlich vergütet. Die Verteilung wird durch den Einzelrichter der Rekursinstanz dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.

2.3.3 Vergütung Sportkommission

Die Arbeit der Sportkommission wird mit max. CHF 5'500 jährlich vergütet. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder der Kommission wird vom Ressortleiter dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Der Kommissionschef wird als Vorstandsmitglied analog der Vorstandsmitglieder entschädigt (siehe 2.3.1).



2.3.4 Vergütung Ausbildungskommission

Die Arbeit der Ausbildungskommission wird mit max. CHF 5'500 jährlich vergütet. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder der Kommission wird vom Ressortleiter dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Der Kommissionschef wird als Vorstandsmitglied analog der Vorstandsmitglieder entschädigt (siehe 2.3.1).

2.3.5 Vergütung J+S-Sportartverantwortlicher Streethockey

Der Verantwortliche für die J&S-Ausbildung hat Anspruch auf den aufgrund der Ausführung dieser Tätigkeit vom J&S bzw. Bundesamt für Sport (BASPO) dem Verband vergüteten Betrag abzüglich allfälliger Sozialversicherungsabzüge. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.

2.3.6 Vergütung Marketingkommission

Die Arbeit der Marketingkommission wird mit max. CHF 5'500 jährlich vergütet. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder der Kommission wird vom Ressortleiter dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Der Kommissionschef wird als Vorstandsmitglied analog der Vorstandsmitglieder entschädigt (siehe 2.3.1).

2.3.7 Vergütung Schiedsrichterkommission

Die Arbeit der Schiedsrichterkommission wird mit max. CHF 3'900 jährlich vergütet. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder der Kommission wird vom Ressortleiter dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Der Kommissionschef wird als Vorstandsmitglied analog der Vorstandsmitglieder entschädigt (siehe 2.3.1).

2.3.8 Vergütung Revisoren

Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren haben Anspruch auf eine Vergütung von CHF 400 pro Saison, sofern sie die Zwischen- und Schlussrevision vornehmen, ansonsten wird der Anspruch anteilmässig gekürzt. Es gibt maximal zwei Revisoren. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.

2.3.9 Vergütung Staff Juniorennationalmannschaften

Jede Juniorennationalmannschaft (U16/U18/U20) hat bei Teilnahmen an Weltmeisterschaften Anspruch auf eine Vergütung für ihren Staff von je insgesamt CHF 3'000. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder des Staffes wird vom Nationalmannschaftsverantwortlichen oder Headcoach dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.

2.3.10 Vergütung Staff Nationalmannschaft Herren

Die Vergütung des Staffs der Nationalmannschaft der Herren wird mittels des Budgets jährlich durch den Vorstand festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.



2.3.11 Vergütung Staff Nationalmannschaft Damen

Der Staff der Damen-Nationalmannschaft hat bei Teilnahmen an Weltmeisterschaften Anspruch auf eine Vergütung für ihren Staff von jährlich insgesamt CHF 1'000. Die Verteilung auf einzelne Mitglieder des Staffes wird vom Nationalmannschaftsverantwortlichen oder Headcoach dem Generalsekretariat vorgeschlagen und vom Vorstand Swiss Streethockey entschieden. Allfällige Reisespesen sind integrierender Bestandteil der Entschädigung.

3. Verbandsschiedsrichter

3.1 Geltendmachung und Entschädigung von Einsatzpesen Schiedsrichter

Alle Einsatzpesen (gemäss Absätze 2.3.1ff.) sind zwei Mal jährlich nach Aufforderung der administrativen Geschäftsstelle durch die abgeltungsberechtigten Mitglieder über das personalisierte Spesenabrechnungsformular geltend zu machen. Die Auszahlung der Spesen erfolgt zwei Mal jährlich (Anfang Januar und Ende Juni).

3.2 Nationale Einsätze: Fahrten mit Privatfahrzeugen

Grundsätzlich werden Fahrten von Verbandsschiedsrichtern und Inspektoren an Spiele vergütet.

Der Beitrag an genehmigte Fahrtkosten mit Privatfahrzeugen beträgt CHF 0.50 pro Kilometer für die zurückgelegte Strecke. Grundsätzlich betrifft dies die Strecke zwischen Wohnort, Spielort und zurück. Für die Berechnung der Fahrstrecke ist der kürzeste Weg gemäss Routenplaner relevant. Wird für die Anreise die Autoverladung (bspw. Lötschberg) in Anspruch genommen, besteht pro Weg ein Anrecht auf die pauschale Vergütung von CHF 29.50. Die zurückgelegte Distanz mit dem Autoverlad wird bei der Berechnung der Wegstrecke in Abzug gebracht. Sofern Fahrgemeinschaften gebildet werden, besteht der volle Spesenanspruch nur bis zum Ort des Treffpunktes. Von da an ist ausschliesslich der Fahrer berechtigt die volle Strecke als Fahrspesen anzumelden.

3.3 Nationale Einsätze: Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr (öV)

Grundsätzlich werden Fahrten von Verbandsschiedsrichtern an Spiele vergütet. Für Fahrten mit dem öV zu Spielen wird der effektive Fahrpreis als Spesen zurückvergütet. Grundsätzlich betrifft dies die Strecke zwischen Wohnort, Spielort und zurück. Für die Berechnung der Fahrstrecke ist der direkteste Weg gemäss Fahrplan der SBB relevant. Schiedsrichter, welche über ein GA oder ein Halbtax verfügen, können einen einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 200.- geltend machen. Abgeltungsberechtigte Mitglieder haben zu Saisonbeginn (vor dem ersten Einsatz) dem Ressortleiter Schiedsrichter zu melden, sofern die Anreise an die Spiele mit den öffentlichen Verkehrsmitteln geschieht. Diese Meldung gilt für die gesamte Saison. Wird ein entsprechender Anspruch gewährt, steht die Fahrkostenentschädigung mit dem öffentlichen Verkehr zum halben Tarif zu. Die Zugtickets sind der Spesenabrechnung beizulegen. Die Geltendmachung eines entsprechenden Abonnements erfolgt ausschliesslich bei der zweiten Spesenabrechnung, rückwirkend auf das gesamte Geschäftsjahr.

3.4 Nationale Einsätze: Verpflegung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Doppeleinsätze an einem Spieltag (bspw. Spiel um 10:00 Uhr und 14:00 Uhr).
- Gantägige Einsätze an Turnieren (mindestens drei Einsätze im Rahmen des Turniers)



In diesen Fällen steht für die im Einsatz stehenden Schiedsrichter eine Mittagessenpauschale von CHF 20.- zu.

3.5 Nationale Einsätze: Ligaspesen

Schiedsrichter haben Anrecht auf einen ligaabhängigen Ligazuschlag. Die Pauschale beträgt bei Spielen der Grossfeldmeisterschaften CHF 30.—und bei Spielen der Kleinfeldmeisterschaften CHF 15.--. Die Schiedsrichter, welche mit der Leitung des Cupfinals beauftragt sind, erhalten pro Schiedsrichter eine Spielentschädigung von CHF 100.- je Schiedsrichter. Bei der Leitung von Finalturnieren werden die aufgeborenen Schiedsrichter mit CHF 100.—je Schiedsrichter entschädigt.

3.6 Internationale Einsätze: Anreise

Kosten für Anreisen für internationale Einsätze von Schiedsrichtern, welche durch Swiss Streethockey nominiert wurden, werden grundsätzlich durch Swiss Streethockey übernommen. Bei der Wahl des Transportmittels (Privatfahrzeuge, Bahn, Flugzeug) sind die Wirtschaftlichkeit und die Dauer des Transportes zu berücksichtigen. Der administrative Geschäftsstelle ist für die Buchung unter Rücksprache mit dem Finanzchef verantwortlich. Sollte ein Schiedsrichter, für welchen Reisespesen angefallen sind (und welcher auf definitiver Teilnehmerliste genannt wurde), die Reise von sich aus nicht antreten, werden die anfallenden Stornogebühren dem jeweiligen Schiedsrichter weiterverrechnet. Die Schiedsrichter sind selber für eine Annullationskostenversicherung verantwortlich.

3.7 Internationale Einsätze: Übernachtung und Verpflegungen

Die Kostenübernahme für Übernachtungen und Verpflegungen an internationalen Turnieren liegt in der Verantwortung der Organisatoren des entsprechenden Events. Es besteht kein Anspruch gegenüber der Schiedsrichter auf Spesenübernahme. Ausnahmen können durch Swiss Streethockey beschlossen werden.

3.8 Entschädigung von Dritten Offiziellen

Personen, welche als dritte Offizielle durch die Aufgebotsstelle zu einem Einsatz offiziell aufgeboren wurden, steht die gleiche Entschädigung sowie Fahrspesen zu, wie den Schiedsrichtern, welche das Spiel leiten.

3.9 Entschädigung von Inspektoren

Personen, welche als Inspektoren durch die Aufgebotsstelle zu einem Einsatz offiziell aufgeboren wurden, steht eine pauschale Entschädigung von CHF 50.-- pro Spiel sowie die Fahrspesen zu.

4. Abweichungen

Abweichungen vom Vorliegenden Reglement sind durch den Vorstand zu genehmigen und protokollarisch festzuhalten.



5. Zuwiderhandlungen

Mutwillig falsch ausgefüllte Abrechnungen mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung oder der absichtlichen Täuschung werden geahndet. Die Konsequenzen liegen im Ermessen des Vorstandes:

- Verwarnung der betroffenen Person
- Ausschluss aus dem Verband
- Strafrechtliche Verfolgung

Vom Vorstand von Swiss Streethockey genehmigt am 29.05.2021 in Kraft getreten am 08.07.2017. Letztmalig revidiert am 5.05.2023.